

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkaufsbedingungen Stand Oktober 2013

§ 1 Geltungsbereich

(1)
Unsere (nachfolgend "AWS" genannt) Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

(2)
Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 BGB.

(3)
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(4)
Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für die Lieferung beweglicher Sachen (§ 651 BGB). Für Dienstleistungen, zu denen auch Reparaturen und Servicearbeiten gehören, gelten die nachstehenden Bedingungen mit Ausnahme der Ziffern 4, 5 und 9; hier gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Auftragserteilung

(1)
Ein Auftrag ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, durch Telefax oder sonst im Wege der Telekommunikation erteilt wurde; telefonisch erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie anschließend durch AWS schriftlich bestätigt werden. Einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bedarf es nicht. Mögliche weitere Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch AWS, wobei ein Telefax oder E-Mail genügt.

(2)
Jedem Auftrag liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten zu den Einkaufsbedingungen von AWS in Widerspruch, so gelten gleichwohl dann die Einkaufsbedingungen von AWS, wenn der Lieferant diesen nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich, durch Telefax oder über E-Mail widerspricht. Die Übersendung anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder ein anderweitiger Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt nicht. Der Widerspruch ist unerheblich, wenn der Lieferant mit der Ausführung des Auftrags beginnt und er dies AWS mitteilt. Besteht zwischen dem Lieferanten und AWS eine Qualitätssicherungsvereinbarung, eine Rahmenvereinbarung oder eine Individualvereinbarung, so gehen diese, soweit sie von den AWS-Einkaufsbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichen, in jedem Fall vor.

§ 3 Zahlungsbedingungen / Preise

(1)
Rechnungen des Lieferanten sind für AWS, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, binnen 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto, und binnen 60 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt rein netto zu zahlen.

Im Übrigen setzt die Fälligkeit der Zahlung eine mangelfreie Lieferung voraus.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung in 2-facher Ausfertigung an AWS zu übermitteln.

Auf der Rechnung des Lieferanten muss die AWS-Bestell-Nr. sowie ggf. die AWS-Artikel-Nr. angegeben sein. Liegt die Rechnung nicht in 2-facher Ausfertigung vor oder fehlen die vorstehend aufgeführten Nummern oder sind diese unrichtig, behält sich AWS vor, die Rechnung unbezahlt an den Lieferanten zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.

(2)
Änderungen auf Grund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3)
Ein durch Ausführungsänderungen entstehender Mehr- oder Minderpreis ist AWS umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Mehr- oder Minderpreis bedarf, um verbindlich zu werden, vor Herstellung und Auslieferung des bestellten Gegenstandes der schriftlichen Bestätigung durch AWS.

§ 4 Lieferbedingungen

Der bestellte Gegenstand ist nach INCOTERMS 2010 "CIP" (Carriage and Insurance Paid to / frachtfrei versichert bis) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu liefern. Liefert der Lieferant aus dem Ausland, gilt die INCOTERM 2010-Bedingung "DDP" (Delivered Duty Paid / geliefert verzollt). Die Lieferung hat nach den geltenden GGVSEB-Bestimmungen zu erfolgen. Die Lieferpapiere des Lieferanten müssen die AWS-Bestell-Nr., ggf. die AWS-Artikel-Nr., die Außenhandelswaren-Nr., das Teilegewicht sowie das Ursprungsland ausweisen.

§ 5 Gefahrenübergang / Erfüllungsort

Mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes an die in der Bestellung genannte Lieferadresse geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf AWS über. Erfüllungsort ist der Sitz des in der Bestellung angegebenen Lieferadressaten.

§ 6 Vorschriften im internationalen Warenverkehr

Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm an AWS gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber AWS für alle hieraus entstandenen Schäden. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend zu kennzeichnen. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei AWS daraus entstandenen Schaden vollumfänglich.

§ 7 Lieferzeit / Lieferverzug

(1)
Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist fix. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der -frist ist der Eingang der Ware bei AWS.

(2)
Ist die Lieferzeit entsprechend vorstehend Ziff. 1 fix vereinbart, nach dem Kalender bestimmt oder lässt sie sich von einem bestimmten Ereignis an (z. B. Zugang des Auftrags) nach dem Kalender berechnen und ist die Frist angemessen, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.

(3)
Treffen die Vertragspartner ausdrücklich eine von Ziff. 1 abweichende Regelung und ist die Leistung des Lieferanten fällig, gerät er durch Mahnung von AWS in Verzug.

(4)
Im Verzugsfall hat AWS Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens. AWS ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtlieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant kann den Nachweis führen, dass infolge des Verzugs ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugsschadens dar.

(5)
Erhält der Lieferant eine angemessene Frist für die Nacherfüllung, kann AWS nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(6)
Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.

(7)
Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, AWS hat zugestimmt oder sie sind AWS zumutbar.

§ 8 Verpflichtung zur Mängelrüge

AWS oder der direkte Lieferadressat sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei offenen Mängeln ist die entsprechende Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (5-Tage-Woche), bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung beim Lieferant zugeht.

§ 9 Beschreibung des bestellten Gegenstandes

Soweit der Lieferant von AWS Zeichnungen, Muster, Angaben oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung des bestellten Gegenstandes oder der zu erbringenden Leistung allein maßgebend. Falls AWS Ausfall- oder Erstmuster verlangt, darf mit der Serienfertigung erst begonnen werden, nachdem AWS die Muster oder die Musterserie schriftlich genehmigt und freigegeben hat.

Bedenken des Lieferanten gegen AWS-Spezifikationen sind AWS unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst auf Grund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch AWS begonnen werden.

§ 10 Garantie / Garantiefrist / Gewährleistung

(1)
Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der bestellte Gegenstand auch in AWS-Produkte eingebaut werden kann und deshalb die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des bestellten Gegenstandes gewährleistet sein muß. Hierüber hat der Lieferant, falls er den bestellten Gegenstand nicht selbst hergestellt hat, den Hersteller oder Vorlieferanten in Kenntnis zu setzen.

(2)
Der Lieferant garantiert für die Dauer von 36 Monaten, beginnend mit der Abnahme des bestellten Gegenstandes, dessen Mangelfreiheit, zu der insbesondere die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und die vereinbarte Beschaffenheit gehören.

(3)
Abnahme ist der Zeitpunkt, ab dem AWS oder der Lieferadressat die Möglichkeit hat, den bestellten Gegenstand im Rahmen des bei AWS oder dem Lieferadressaten üblichen Geschäftsganges zu prüfen.

(4)
Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen AWS ungekürzt zu. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von AWS, vom Lieferanten oder gegebenenfalls von einem dritten Hersteller stammt. AWS kann Nacherfüllung, und zwar wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen. Hierzu zählen auch Aufwendungen, die in Folge der Mangelhaftigkeit von Produkten entstehen, die wiederum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit dem bestellten Gegenstand entstehen.

Hat AWS dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist gesetzt, stehen AWS nach Fristablauf die uneingeschränkten Gewährleistungsansprüche nach §§ 437, 440, 441 BGB zu, wobei insbesondere auf das Recht zur Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und neben dem Rücktritt auf Schadensersatzansprüche anstatt der Leistung oder statt dessen auf den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verwiesen wird. Gewährleistungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Es besteht Einigkeit, dass Funktionsfähigkeit im Sinne der vorstehenden Bedingungen nur besteht, wenn auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von AWS bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt – insoweit haftet AWS jedoch nur, wenn AWS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) stehen AWS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

§ 11 Produkthaftung

(1)
Sollte AWS durch Dritte aus einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, AWS im Rahmen seiner eigenen Verpflichtung nach dem Produkthaftungsgesetz auf erstes Anfordern von jeglichen Schadenersatzansprüchen freizustellen. Dies gilt auch für die aus einer Rückrufaktion entstehenden Schäden.

(2)
Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant hat dies auf Anfordern von AWS nachzuweisen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Soweit AWS dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich AWS hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für AWS vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt AWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der durch AWS beigestellten Teile zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Mit Übergabe der Ware an AWS geht das Eigentum unmittelbar an AWS über. Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt AWS nicht an.

§ 13 Rechte Dritter, Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, und zwar auch dann, wenn er bei Entgegennahme des Auftrags oder später auf solche Rechte hingewiesen hat, er den Auftrag aber gleichwohl ausführt.

Der Lieferant garantiert AWS insbesondere, dass durch die Auslieferung des bestellten Gegenstandes keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden. Erhält AWS von einer solchen Rechtsverletzung oder von Rechten Dritter Kenntnis oder wird AWS von dritter Seite unmittelbar wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant die Rechtsverletzung bzw. die Rechte Dritter unverzüglich zu beseitigen und / oder AWS von jeglichen Ansprüchen, die durch eine mögliche Rechtsverletzung und Inanspruchnahme Dritter entstehen, freizustellen. Hat AWS dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist gesetzt, kann AWS nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz verböglicher Aufwendungen verlangen.

§ 14 Vorarbeiten

Auch wenn ein Auftrag nicht erteilt wird, ist die Ausarbeitung von Entwürfen, Berechnungen, Kalkulationen, Angeboten usw. für AWS kostenlos, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart.

§ 15 Rücktritts- und Kündigungsrechte

AWS ist über die gesetzlichen Rücktrittrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber AWS gefährdet ist,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Sofern AWS aufgrund dieser Regelung vom Vertrag zurücktritt bzw. diesen kündigt, hat der Lieferant AWS die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung des Rücktritts- bzw. Kündigungsgrunds nicht zu vertreten.

§ 16 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten. Dritten dürfen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch AWS offengelegt werden. Sämtliche von AWS zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich Eigentum von AWS. Erzeugnisse, die nach von AWS gelieferten

Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Liefervertrages. Insbesondere wird der Lieferant die Kenntnisse nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von AWS verwenden. An neuen Merkmalen behält AWS sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung.

§ 17 Gerichtsstand

(1)
Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von AWS oder des vereinbarten Lieferadressaten.

(2)
Als Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, je nach sachlicher Zuständigkeit der Firmensitz von AWS in Forchtenberg maßgeblich.
AWS ist auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Lieferanten sowie an jedem weiteren zulässigen Ort Klage zu erheben.

§ 18 Anwendbares Recht / Vertragssprache

Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Die Bestimmungen des "Übereinkommens der Vereinten Nationen bezüglich Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG)" sind ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 19 Teilunwirksamkeit der Einkaufsbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.